

4. Änderung FNP Hansestadt Salzwedel Hansestadt Salzwedel

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf (April / 2024)

Behandlung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Ausgewählte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.08.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.09.2024 aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 12.08.2024 bis zum 19.09.2024 statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	33

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.5b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau-/ Kunstdenkmalpflege	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
1.6	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich Nord	
1.14	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	
2.1.7	VKWA Salzwedel	
2.1.8	Unterhaltungsverband "Jeetze"	
2.1.10	Telefónica Germany	
2.2.1	DB Netz AG, NL Ostkorridor Nord	
2.4.5	DFMG Deutsche Funkturm GmbH - Regionalvertretung Leipzig	
2.5.2	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Landesverband Sachsen-Anhalt	
2.5.3	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	
2.5.6	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. - LV Sachsen-Anhalt	
3.1	Stadt Arendsee	
3.3	Samtgemeinde Lüchow	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe der Stellungnahme mit Schreiben vom
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	06.09.2024
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 - Wasser, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	13.09.2024
2.1.3	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vertrieb u. Service GmbH – Planauskunft, Südwestpark 15 in 90449 Nürnberg	12.09.2024
2.1.4	GDMcom mbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig	12.08.2024 (BIL-Portal)
2.1.6	50Hertz Transmission GmbH, Rogätzer Str. 7j in 39326 Wolmirstedt	12.08.2024
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra 3, Fontainenengraben 200 in 53123 Bonn	30.08.2024
3.2	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3 in 38489 Beetzendorf	19.09.2024
3.4	Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)	19.09.2024

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	Mit dem vBP Nr. 21 u. der 4. FNP-Änd. im Parallelverfahren beabsichtigt die Hansestadt SAW die städtebauliche Entwicklung zu ordnen u. künftig die rechtsverbind. Grundlage für die solarenergetische Nutzung im Plangebiet darzustellen. Der GB umfasst ca.21ha.	Darstellung Sachverhalt.
		Mit Schreiben v. 28.09.2023 hatte ich zum VE der o.g. Planungen bereits landesplanerische Hinweise (AZ 24-20221-644/1 bzw. 24-20221-646/1) erteilt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass die Auseinandersetzung mit meinen Hinweisen nur teilw. erfolgt ist. Ich verweise deshalb auf mein o.g. Schreiben, das ich aufrechterhalte und wie folgt präzisiere: Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84 u. 85 sowie dem Ziel Z 115 ist in der Begründung zum vBP bzw. der Änd. des FNP zwingend zu führen. Ein pauschaler Verweis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen, die Förderkulissee nach EEG und ein genereller Vorrang der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber der bestehenden landw. Nutzung ist zur Begründung der Planung bzw. der Flächenauswahl nicht ausreichend.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem die Begründung zur FNP-Änderung unter Berücksichtigung der überarbeiteten Standortvorprüfung vom 18.10.2024 ergänzt und dem MID als oLEB mit Schreiben vom 30.10.2024 erneut zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Das MID hat daraufhin eine neue Stellungnahme vom 26.11.2024 abgegeben (s.u.).
		Die beplante Fläche liegt teilw. im Vorbehaltsgebiet für LW „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (Nr. 5.6.1 REP Altmark). Auch weist nur ein Teil der Flächen ein geringes Ertragspotential auf, ein nicht unerheblicher Teil (ca. 6,7 ha) weist ein mittleres Ertragspotential (Bodenwertzahlen 41-60) auf. Für die Altmark sind letztere bereits hochwertige gut ertragsfähige Böden, deren Überbauung im Hinblick auf die LW kritisch zu sehen ist. Dies geht auch aus der SN des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 08.08.2023 hervor, die wegen der Bodengüte (Ackerzahlen zwischen 31 und 56) und dem Ausmaß des Flächenentzugs Bedenken äußert.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der BRD einschl. der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) soll auf mind. 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden (§1 (2) EEG 2023). Die Errichtung u. der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse u. dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Ziele der Politik u. der gesetzlichen Grundlage sind bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung zu berücksichtigen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	Vorbehaltsgebiete für die LW sind gem. LEP-LSA 2010 Z 129 Gebiete, in denen die LW als Nahrungs- u. Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer u. Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei ist die Festlegung von Z 129 LEP-LSA 2010 i.Zshg.m. G 115 LEP 2010 zu betrachten, wonach für die LW geeignete u. von der LW genutzte Böden zu erhalten sind u. eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer u. ökologischer Belange nur dann erfolgen soll, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt u. für dieses Vorhaben aufgrund seiner bes. Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die LW ist den Belangen der LW als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Zff. 5.6.1.1., Z REP Altmark 2005). Die landw. Nutzung des Freiraums soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden (Zff. 5.6.1.2., G REP Altmark 2005).	Die Festsetzung von SO PVA werden i.d.R. mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird im SO PV extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen¹. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Im Verlauf des Betriebs kann sich die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch die zeitweise Aussetzung mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Die Begründung (Kap. 4.2.1) wurde dahingehend ergänzt.
		Eine generelle Unvereinbarkeit von PVFA mit den Festlegungen zu den Vorbehaltsgebieten für LW sind aus Sicht der oLEB nicht herzu- leiten. Daher wäre in der zu erarbeitenden Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen, dass die Errichtung der PVFA in der vorgesehenen Form u. dem Umfang nach keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur, etc. zur Folge hat. Auch vor diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landw. genutzten Flächen (teilw. im Vorbehaltsgebiet) hinlänglich zu begründen u. nachvollziehbar darzulegen.	Der Hinweis wurde weiterhin berücksichtigt, indem die entsprechend ergänzte Begründung zur FNP-Änderung unter Berücksichtigung der überarbeiteten Standortvorprüfung vom 18.10.2024 (Nachweisführung) ergänzt MID als oLEB mit Schreiben vom 30.10.2024 erneut zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Das MID hat daraufhin eine neue Stellungnahme vom 26.11.2024 abgegeben (s.u.).

¹ Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 in den vorgelegten Unterlagen zwar benannt sind, jedoch i.Zshg.m. dem in Rede stehenden Vorhaben keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der RO erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit dem Z 115 LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen u. in den Begründungen der Pläne darzulegen. In Anwendung von § 1 (7) BauGB hat die Stadt SAW eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der RO - hier des Vorbehaltsgebiets für LW – entspr. dem ihm zukommenden bes. Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Grundsätze der RO sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 (7) BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander u. untereinander abzuwägen sind. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 (7) BauGB stattfinden muss, in die alle öffentlichen u. privaten Belange gegeneinander u. untereinander abzuwägen sind. I.R.d. Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzungen bislang nicht. Aus Sicht der oLEB liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand noch keine sachgerechte Abwägung vor.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem die entsprechend ergänzte Begründung zur FNP-Änderung (Kap. 4.2.1) unter Berücksichtigung der überarbeiteten Standortvorprüfung vom 18.10.2024 sowie ein Vorschlag zur Abwägung dem MID als oLEB mit Schreiben vom 30.10.2024 erneut zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Das MID hat daraufhin eine neue Stellungnahme vom 26.11.2024 abgegeben (s.u.).
		Zur Flächenauswahl ist weiterhin festzustellen, dass in der Begründung Bezug auf das gesamträumliche PV-Konzept der Stadt SAW aus 2017 genommen wird, dieses wird jedoch ausweislich des Beschlusses des neuen Konzepts v. 01.11.2023 (PV-Konzept Salzwedel - Erläuterungsteil - Gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung u. zum Ranking von Standortanfragen für PV-Freiflächenanlagen in der Hansestadt SAW Neufassung 2023) aufgehoben.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Innerhalb der Begründung wird sowohl auf das gesamträumliche Konzept von 2017 als auch auf die Neufassung von 2023 verwiesen. Die entsprechenden Bewertungsmodelle werden erläutert und dargestellt. Zudem wurde die Bewertung der Fläche gem. dem Konzept von 2023 als Anhang mit ausgelegt. Im Ergebnis wurde die Fläche als geeignet identifiziert.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	Den Unterlagen ist ein Formular zur <u>Standortvorprüfung</u> des PV-Konzepts aus dem Jahr 2023 beigelegt, das der Fläche insges. eine gute Eignung für PVFA bescheinigt. Aus Sicht der oLEB sind jedoch einige Einträge bzw. die daraus resultierenden Bewertungen kritisch zu hinterfragen. In den Erläuterungen zu den projektbezogenen Angaben ist zu Punkt 01 Landwirtschaft/ Schutzgut Boden ausgeführt: Es werden 12 % Böden mittlerer und 17 % Böden hoher Bodenfruchtbarkeit ermittelt. Ich verweise nochmals auf die SN des ALFF Altmark.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem die entsprechend ergänzte Begründung zur FNP-Änderung (Kap. 4.2.1) unter Berücksichtigung der überarbeiteten Standortvorprüfung vom 18.10.2024 sowie ein Vorschlag zur Abwägung dem MID als oLEB mit Schreiben vom 30.10.2024 erneut zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Das MID hat daraufhin eine neue Stellungnahme vom 26.11.2024 abgegeben (s.u.).
		Ein weiterer Kritikpunkt liegt im <u>Punkt 06 Raumordnung</u> : hier wird angegeben, es seien keine Vorbehaltsgebiete betroffen (wie oben beschrieben, so nicht zutreffend) und es habe in der Abstimmung zum VE keine relevanten Bedenken gegeben. Die landesplanerischen Hinweise (Schreiben oLEB vom November 2023) führen kritische und relevante Hinweise auf, die in Hinblick auf die Flächenauswahl und Abwägung zu berücksichtigen sind. Insofern fällt auch die Punktbewertung im Formular für die Vorprüfung mind. in diesen beiden Themenfeldern deutlich zu optimistisch aus.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Begründung (Kap. 4.2.1) wurde dahingehend ergänzt. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird nur marginal vom Geltungsbereich randlich berührt. Die Standortvorprüfung wurde überarbeitet (aktuell 18.10.2024), in Punkt 06 wird nach erneuter Prüfung ausgeführt, dass das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nicht substantiell betroffen ist. Zudem fällt die Punktbewertung nach der Überarbeitung deutlich geringer aus. Der Geltungsbereich wird weiterhin als geeignete Fläche ausgewiesen.
		Zu Punkt 05 Nachhaltige Entwicklung wird die Förderfähigkeit nach EEG angegeben, ein entsprechender Nachweis gem. § 37 (1a) EEG ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die Ausführungen zur Förderfähigkeit nach EEG finden sich in der Begründung, Kap. 4.3.2 und im Datenblatt der Standortvorprüfung unter Punkt 05, Kriterium 5d.
		Aus Sicht der oLEB kann daher noch nicht abschließend festgestellt werden, ob die vorliegende Bauleitplanung den Erfordernissen der RO ausreichend gerecht wird, da einer entsprechenden Auseinandersetzung der Hansestadt SAW mit den o.a. raumordnerischen Belangen noch ausbleibt. Die überarbeitete Entwurfsfassung ist mir erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem die entsprechend ergänzte Begründung zur FNP-Änderung (Kap. 4.2.1) unter Berücksichtigung der überarbeiteten Standortvorprüfung vom 18.10.2024 sowie ein Vorschlag zur Abwägung dem MID als oLEB mit Schreiben vom 30.10.2024 erneut zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Das MID hat daraufhin eine neue Stellungnahme vom 26.11.2024 abgegeben (s.u.).

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	<u>Hinweis</u> Die Geschäftsstelle der RPM Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der RO als sonstige Erfordernisse der RO gem. § 3 (1) Nr. 4 ROG als TöB zuständig und zu beteiligen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die RPM Altmark wurde beteiligt (sh. SN 1.3).
		<u>Hinweis zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt</u> Die Landesregierung LSA hat mit Beschluss v. 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP-LSA beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP-LSA beschlossen u. zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen u. Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.
		<u>Hinweis aus dem Raumordnungskataster (ROK)</u> Die oLEB führt entspr. § 16 (1) LEntwG LSA das ROK des LSA und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im LSA nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen [...] (Tel.: [...]) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ 6-stelliger Rechtswert).	Kenntnisnahme, die Inhalte des ROK wurden bereits beachtet.
		Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Der oLEB gingen am 30.10.2024 die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Hansestadt SAW zu. Mit Schreiben v. 30.10.2024 wurden der oLEB i.R.d. Beteiligung nach § 4 (1) BauGB der Vorabzug zum Abwägungsprotokoll (Stand 28.10.2024) zum VE des vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ u. der 4. Änd. FNP Hansestadt SAW im Parallelverfahren i.d.F.d. Entwurfs zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Mit dem vBP Nr. 21 u. der 4. Änd. FNP beabsichtigt die Hansestadt SAW die städtebauliche Entwicklung zu ordnen u. künftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solarenergetische Nutzung im Plangebiet darzustellen. Der GB der Planung umfasst ca. 21 ha. Der Änderungsbereich der 4. Änd. FNP Hansestadt SAW entspricht dem GB des vBP Nr. 21. Nach Prüfung dieser mir übergebenen Unterlagen gebe ich nachfolgende landesplanerische SN ab.	Darstellung Sachverhalt.
		Landesplanerische Feststellung Die 4. Änd. des FNP der Hansestadt SAW ist als raumbedeutsame Planung mit den Z u. G der RO vereinbar.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Landesplanerische Feststellung wird in die Begründung übernommen.
		Begründung der Raumbedeutsamkeit Gem. § 3 (1) Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der RO-Pläne, Vorhaben u. sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentl. Finanzmittel. Die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung sowie der verbindliche Bauleitplan ist aufgrund der Verortung im planungsrechtlichen Außenbereich, der Planungsraumgröße von 21 ha sowie der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele (Z) u. Grundsätze (G) der RO für das LSA sind im LEP-LSA 2010 festgelegt u. im REP für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert u. ergänzt. Die Regionalversammlung (RV) der RPG Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 mit Beschlusssdrucksache 05/2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung u. Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den LEP-LSA 2010 anzupassen, eingestellt wird. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ein Verfahren zur Neuaufstellung des REP Altmark eingeleitet wird. Die öff. Bekanntmachung über die Beschlussfassung der RV v. 22.06.2022 erfolgte am 13.07.2022 im Abl. Nr. 19 des LK SDL u. im Abl. Nr. 6 des Altmarkkreises SAW. Die Geschäftsstelle der RPG Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der RO (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der RO gem. § 3 (1) Nr. 4 ROG als TöB für die Abgabe der SN zuständig u. entsprechend zu beteiligen.	Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Planungsgemeinschaft Altmark wurde beteiligt sh SN 1.3.
		Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Z u. G der RO, die der Entwicklung, Ordnung u. Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des LSA zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Z u. G der RO sollen in die REP übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert u. ergänzt werden. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 VO über den LEP-LSA 2010 gelten die REP für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der VO festgelegten Zielen der RO nicht widersprechen. Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher u. umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbes. die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energie-Effizienz zu verbessern (Z 103 LEP-LSA 2010). Die Energie-Versorgung des LSA soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch u. ökologisch ausgewogenen E-Mix beruhen (G75 LEP-LSA 2010).	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Im Hinblick auf PVFA bestimmt Z 115 LEP-LSA 2010, dass i.R.d. landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbes. ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen sind. In Bezug auf Z 115 LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts im UB bzw. in einem ASFB zu den vorliegenden Bauleitplanungen geprüft und in den Begründungen dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit wird aus Sicht der oLEB festgestellt, dass die o.g. Planung mit dem Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Gem. G 84 LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landw. genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Die für die Planung vorgesehene Fläche überschneidet sich im westlichen Bereich gem. des REP Altmark 2005 Ziffer 5.6.1.4 mit dem Vorbehaltsgebiet für LW „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (Nr. 5.6.1). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die LW ist den Belangen der LW als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Ziffer 5.6.1.1. Z REP Altmark 2005). Die landw. Nutzung des Freiraums soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden (Ziffer 5.6.1.2. G REP Altmark 2005). Der geplante Anlagenstandort befindet sich in einem benachteiligten Gebiet nach FFAVO v. 15.02.2022 (VO über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten). Mit der FFAVO wurde im LSA die Möglichkeit eröffnet, in landw. benachteiligten Gebieten auf bisher landw. genutzten Flächen PVFA zu errichten. In Anwendung von § 1 (7) BauGB hat die Hansestadt SAW eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der RO – hier u.a. dem Vorbehaltsgebiet für LW – entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.	Kenntnisnahme, die Hinweise wurden geprüft und in der Abwägung sowie der Begründung (Kap. 4.2.1) vollständig behandelt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (oLEB) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Der GB der Änderung des Bauleitplans befindet sich innerhalb des Vorranggebiets für untertägige Rohstoffgewinnung Nr. VII. „Erdgasfeld Altmark“. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll (Z 135 LEP-LSA 2010). Innerhalb des GB des im Parallelverfahren aufzustellenden BP finden sich entsprechende Festsetzungen, die die Zugänglichkeit des im Planungsraum befindlichen Erdgasbetriebspunkts gewährleisten. Der 4. Änd. des FNP der Hansestadt SAW kann unter Berücksichtigung der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der RO gem. § 4 ROG. [Hinweise zum Verfahren der Neuaufstellung des LEP und zur Datensicherung]	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 407 Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale) 05.09.2024	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 4. Änd. des hier benannten FNP vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises SAW. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise i.d.Zshg. insbes. auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungsge- meinschaft Altmark (RPA) Ackerstraße 13 29410 Salzwedel 05.09.2024	Gem. § 2 (4) i.V.m. § 21 (1) Nr. 1 LEntwG LSA v. 23.04.2015 nimmt die RPA für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis SAW und den LK Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der RPA basieren auf den Erfordernissen der RO: • Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23.03.2005 • Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18.01.2013 einschließlich 1. Änd. vom 19.01.2015 und 2. Änd. vom 11.09.2018 • Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27.04.2018 Der BP hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 21 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Rockenthin als SO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" sowie Grünfläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PVFA mit einer installierten Leistung von ca. 21 MWp geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf ca. 4 m beschränkt. Die Höhe der Einzäunung wird auf 2,5 m beschränkt. Zur naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen sollen 7 Lerchenfenster angelegt sowie Strauchgruppen und -hecken angepflanzt werden.	Darstellung Sachverhalt.
		Parallel soll der FNP geändert werden. Anstelle der bisherigen Flächen für die LW sollen Flächen für Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden. Die Planung war i.R.d. frühz. Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer SN (vgl. Schreiben vom 09.08.2023). Die SN behält weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme, die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden beachtet

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Bauleitplanung: Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken. Die gegebenen Hinweise im Zuge der frühz. Beteiligung wurden in dem vorliegenden Entwurf ausführlich eingearbeitet. <u>Redaktioneller Hinweis:</u> Auf S. 10 in der Begründung unter Pkt. 4.3.2 „Gesamträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Hansestadt SAW“ ist der letzte Absatz „Desto höher ...“ doppelt.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Begründung korrigiert wird.
		Landesentwicklung: Belange der RO des Altmarkkreises SAW werden von dem Vorhaben nicht berührt. <u>Hinweis:</u> Gem. § 13 (1) Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der oLEB (Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA, Ref. 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der RO erfolgt dann durch die gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oLEB nach § 13 (2) LEntwG LSA.	Kenntnisnahme, Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde beteiligt. (sh SN 1.1)
		Immissionsschutz: Vom Vorhaben werden zwar immissionsschutzrechtliche Belange berührt, diese werden jedoch auf der BP-Ebene geregelt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Natur- und Landschaftspflege: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur 4. Änd. FNP der Hansestadt SAW keine erheblichen Bedenken. Die naturschutzfachlichen Belange werden innerhalb des UB sowie des ASFB für den vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ berücksichtigt und festgesetzt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Forstwirtschaft und Wald: Nach Sichtung der vorliegenden Planungsunterlagen für die Änd. des FNP sind Waldflächen nach § 2 LWaldG nicht betroffen. Eine Nutzungsartenänderung und einer damit verbundenen Waldumwandlung ist nicht ersichtlich. Im Falle einer notwendigen Waldumwandlung (WU) zur Errichtung des Solarparks ist in der Unteren Forstbehörde (UFB) des Altmarkkreises SAW eine WU-Genehmigung einzuholen. Die in Anspruch genommene Waldfläche ist mind. im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Das Kompensationsverhältnis kann sich auf bis zu 1:3,5 erhöhen, wenn mehrere Waldfunktionen festgestellt werden. Die Erstaufforstung ist in der UFB Altmarkkreis SAW genehmigen zu lassen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die FNP-Änd..	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Hinweise:</u> An einem Teil der geplanten Anlagen grenzt jedoch Wald nach § 2 LWaldG an (westlich, nördlich). LSA ist als waldarmes Land daran interessiert, den Wald zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG), seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§ 1 Walderhaltungsgrundsatz).	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Die 4. FNP-Änderung bereitet keine Änderung der Nutzungsart für Waldflächen vor. Die detaillierte Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zu benachbarten Waldflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vBP).
		Unter Einhaltung nachfolgender Hinweise, steht dem oben näher beschriebenen Vorhaben aus forstlicher Sicht (für den Teil der Zuständigkeit der UFB des Altmarkkreises SAW) nichts entgegen: Im Interesse der Waldbesitzer und PV - Anlagenbetreiber ist im Zuge der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung gegen Windwurf- und Bruch ein Abstand von mindestens 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zum angrenzenden Wald anzuraten. Dieser Hinweis ist in dem Entwurf der Vorhabenskarte nicht konkret dargestellt. Ein Unterschreiten des Abstands birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende oder umbrechende Bäume. Durch die Einhaltung eines Mindestabstands zum Wald wird auch die negative Auswirkung des Schattenwurfs der Bäume minimiert, der den Ertrag der jeweiligen Anlage beeinträchtigen kann.	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Die Einzäunung des PV-Geländes ist so vorzunehmen, dass die Besitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbes. bei der Holzernte und Abfuhr nicht eingeschränkt oder behindert werden. Das vorhandene Wegesystem muss auch weiterhin frei nutzbar sein. Nach § 34 LWaldG nimmt das Landeszentrum Wald (LZW) die Aufgabe des Waldschutzes nach § 16 u. des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 i.V.m. der Waldbrandschutzverordnung als UFB wahr. I.R.d. vorbeugenden Waldbrandschutzes ist das LZW am Verfahren zu beteiligen: Betriebsleitung - Landeszentrum Wald Große Ringstraße 52 in 38820 Halberstadt	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Die 4. FNP-Änderung bereitet keine Änderung der Nutzungsart für Waldflächen vor. Die detaillierte Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zu benachbarten Waldflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vBP). Das LZW wurde beteiligt. (sh. SN 1.15 v. 02.09.2024)
		Die SN ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Fundstellenverzeichnis:</u> Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBL. LSA S.196). Aufgaben des Landeszentrum Wald als TöB (RdErl. des MLU vom 20.02.2013 - 41.2 - 64002/1) MBI LSA Nr. 15/2013 vom 13.05.2013. Waldbrandschutzverordnung (WaldbrSchVO) vom 30.12.1996 (GVBL. LSA Nr. 2/1997, ausgegeben am 16.01.1997) Stand: Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch VO vom 07.10.2022 (GVBL. LSA S.343).	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Die geplante 4. Änd. FNP Hansestadt SAW - speziell zur Förderung von Anlagen zur Produktion von Solarstrom im Raum Rockenthin - berührt die wasserwirtschaftlichen Belange: - Oberflächengewässer - Niederschlagswasser - Abwasser (Betriebsgebäude zugelassen!) - Grundwasser - Anlagen in und an Gewässern und Gewässerrandstreifen - wassergefährdende Stoffe - Oberflächenwasserabfluss Die Prüfung der Belange ist detailliert und vollständig im UB i.R.d. Bauleitverfahrens (BP) durchzuführen.	Kenntnisnahme, die Hinweise wurden im UB zum FNP und im UB zum vBP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Wasserschutzgebiete u. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Aussagen zu Oberflächengewässer wurden im Textteil ergänzt, sie sind in die Planzeichnung aufzunehmen und dort darzustellen. <u>Fundstellenverzeichnis:</u> WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) i.d.g.F. WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) i.d.g.F. AwSV - VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	Der Hinweis kann nicht berücksichtigt werden. Im wirksamen FNP (2020) sind in diesem Bereich keine Oberflächengewässer dargestellt. Der GB der 4. FNP-Änderung umfasst ausschließlich den GB des vBP 21 und kann daher auch nur innerhalb dieser Fläche Änderungen vornehmen. Eine symbolische Darstellung des derzeit verrohrten Gewässerlaufs (als Oberflächengewässer nicht erkennbar) nur innerhalb des GB der 4. FNP-Änderung ohne Weiterführung über die GB-Grenzen hinaus ist nicht sinnvoll. Der Hinweis wird jedoch auf der verbindlichen Planungsebene im vBP sowohl zeichnerisch als auch textlich berücksichtigt.
		Bodenschutz und Altlasten: Die SN der UBB (Z6124053) wurde vollumfänglich berücksichtigt. Gegen die vorgesehenen Änderungen des FNP bestehen aus der Sicht der UBB keine Bedenken.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der SN ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Unterlagen zur Verfügung gestellt.
1.5a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) 17.09.2024	Unsere SN v. 14.07.2023 (AZ.: 43.1 23-13209/Fsch) bleibt vollinhaltlich gültig. Sie wurde in der Begründung (Entwurf, April 2024, S.35) berücksichtigt. Mittlerweile gibt es eine Vereinbarung zw. dem Investor u. LDA bezgl. der Geomagnetikuntersuchungen u. zugehöriger Referenzschnitte. Die Geomagnetikuntersuchungen werden Anfang November durchgeführt. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt PF 156 06035 Halle (Saale) 05.09.2024	<u>Bergbau</u> Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfelds „Struktur Altmark / außer Salzstock Peckensen“ Nr. III-A-a/h-49/90/847, sowie den neuen Bewilligungen „Jeetze-L“ Nr.: II-B-c-335/24 und „Jeetze -E“ Nr.: II-B-i-336/24 (erteilt durch LAGB am 07.03.2024). Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigungen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover eine SN zum Vorhaben einzuholen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die SN der Neptun Energy Deutschland GmbH wurde eingeholt. (sh. SN 2.1.9)
		Generell gilt: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Geologie</u> Die Abwägung zum VE wird zur Kenntnis genommen. Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine weiteren Hinweise.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 19.12.2024	Nach Prüfung verweise ich auf die in meiner SN zum VE (08.08.2023) geäußerten Bedenken und Hinweise. Diese behalten weiter ihre Gültigkeit. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.	Sh. Abwägung unten Ergänzend wird auf die Behandlung der SN der oLEB (MID) (sh. TÖB-Nr. 1.1) verwiesen.
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 (SN VE)	Anlass der 4. Änd. des FNP ist die Darstellung eines SO mit der Zweckbestimmung PV-Anlagen. Das SO ist an einer Bahnlinie auf landw. Nutzfläche geplant. Die Größe beträgt ca. 21 ha. Im derzeit geltenden FNP der Hansestadt SAW ist der überplante Bereich als Fläche für LW dargestellt. Für das SO werden ca. 21 ha Ackerland mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 31 - 56 Bodenpunkte) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering und teilw. hoch. Kleinteilig liegt das Plangebiet mit seiner westlichen Seite innerhalb des Vorbehaltsgebiets für LW (REP 2005 Altmark).	Darstellung Sachverhalt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 (SN VE)	Gegen die 4. Änd. des FNP der Hansestadt SAW u. gegen die Überplanung der LW-Fläche mit einer PVFA bestehen aus landw. Sicht Bedenken (§§ 1, 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, § 15 LwG LSA). Begründung: Durch die Überplanung der LW-Fläche mit einer PVA wird der öffentliche Belang LW beeinträchtigt. Zum Schutz der landw. Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und VO erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, § 15 LwG. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. PVA sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der RO. Hier ist u.a. der § 2 (2) Nr. 4 ROG zu beachten:	Der Hinweis wurde wie folgt berücksichtigt: Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in der BRD einschl. der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) soll auf mind. 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden (§1 (2) EEG 2023). Die Errichtung u. der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse u. dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Ziele der Politik u. der gesetzlichen Grundlage sind bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung zu berücksichtigen. Weder im LEP 2010 noch im Entwurf LEP 2024 ist für den GB ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Geltungsbereich berührt an seiner westlichen Grenze randlich geringfügig das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (REP Altmark Nr. 5.6.1). Eine substantielle Betroffenheit dieses Vorbehaltsgebiets ist nicht erkennbar, da es sich um eine marginale Flächenüberschneidung handelt und im Übrigen im Verhältnis zur Gesamtfläche des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft, trotz der vorliegenden Planung ausreichend landwirtschaftlich nutzbare Fläche zur Verfügung steht. Die Begründung (Kap. 4.2.1) wurde hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit und der Verträglichkeit der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen ergänzt. Die Standortvorprüfung wurde ebenfalls überarbeitet (aktuell 18.10.2024), in Punkt 06 wird nach erneuter Prüfung ausgeführt, dass das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nicht substantiell betroffen ist. Im Ergebnis fällt die Punktbewertung deutlich geringer aus. Der GB wird weiterhin als geeignete Fläche ausgewiesen. Die vorliegende Planung ermöglicht die landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Aussetzung mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 (SN VE)	„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- (...) wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Weiterhin ist bei der Beurteilung von PVA der LEP 2010 zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84, 85 und 115: G 84: PVA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G 85: Die Errichtung von PVA auf landw. genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. G 115: Für die LW geeignete und von der LW genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Im LwG LSA wird der Schutz des landw. genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landw. Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landw. genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landw. Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVA in Kommunen (Arbeitshilfe PVA oLEB) Punkt 6, zum Umgang mit landw. Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächen-PV nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Gemarkung Rockenthin liegt im benachteiligten Gebiet gem. Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren wurde der EEG-förderfähige Korridor an Bahnstrecken von 200 auf 500 m erweitert. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Zudem besteht ein weitreichendes öffentliches Interesse in einem effizienten Klimaschutz durch den Ausbau nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung. Laut § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die ausführliche Auseinandersetzung und Abwägung ist in der Begründung erfolgt. (sh. Kap. 4.2.1) Die Grundsätze des LEP 2010 wurden bereits in die Begründung aufgenommen und entsprechend präzisiert. Ergänzend wird auf die Behandlung der SN der oLEB (MID) (sh. TÖB-Nr. 1.1) verwiesen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 (SN VE)	Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der LW-Betriebe. Die landw. Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landw. Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landw. Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landw. Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren wurde der EEG-förderfähige Korridor an Bahnstrecken von 200 auf 500 m erweitert. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Zudem besteht ein weitreichendes öffentliches Interesse in einem effizienten Klimaschutz durch den Ausbau nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung. Laut § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die ausführliche Auseinandersetzung und Abwägung ist in der Begründung erfolgt. (sh. Kap. 4.2.1) Gem. der Standortvorprüfung des PV-Konzepts der Hansestadt Salzwedel wird die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft. Das Plangebiet wurde dahingehend genauer geprüft mit dem Ergebnis, dass im Geltungsbereich ca. 71% geringe Bodenfruchtbarkeit, 12 % mittlere und nur 17% hohe Bodenfruchtbarkeit vorzufinden sind. Es handelt sich überwiegend um sandige Böden mit hohem Beregnungsbedarf, die auch der Gefährdung durch Winderosion unterliegen. Die vorliegende Planung ermöglicht die landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Aussetzung mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Ergänzend wird auf die Behandlung der SN der oLEB (MID) (sh. TÖB-Nr. 1.1) verwiesen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 (SN VE)	Die Hansestadt SAW hat im Jahr 2016 ein Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten (PVFFS) im Stadtgebiet erarbeitet. Insg. wurden im Konzept 334 ha potentielle Standorte für die PVFA ausgewiesen, davon u.a. 56 ha Konversionsflächen. Über den Planungsstand in diesen Bereichen besteht keine Kenntnis. Alle bahnparallelen Flächen, mit Ausnahme der Vorbehaltsgebiete LW, in der Summe ca. 222 ha, wurden als geeignet für PVFFS ausgewiesen. In meiner SN vom 09.12.2016 wurden Bedenken gg. diese erhebliche Inanspruchnahme von LW-Fläche geäußert und eine Reduzierung der Inanspruchnahme mit Berücksichtigung der Anbaueignung und der agrarstrukturellen Besonderheiten der LW-Flächen gefordert. Lt. der Begründung der 4. Änd. FNP, S. 8, wurden die überplanten Flächen ausgewählt, da die benachbarten Flächen als zu klein für das Vorhaben bewertet wurden. Aus landw. Sicht wird dieser Aussage nur teilw. zugestimmt. Die überplante LW-Fläche ist im GIS-Auskunftssystem des MWU LSA mit Ackerzahlen von 31 - 56 Bodenpunkten dargestellt. Der westl. u. mittlere Teil des GB (u.a. FlSt. 137/55, 171, 178 u. 198, Flur 3, Gemarkung Andorf) verfügen mit Ackerzahlen von 38 bis 56 Bodenpunkte über hohe Bodenwertzahlen. Im Bereich des FlSt. 198 ist auch die bodenbedingte Anbaueignung mit hoch bewertet worden. Der östl. Teil des GB verfügt über Ackerzahlen von 48, 45 und 31 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering. In den Übersichtskarten des GIS-Auskunftssystem des MWU LSA sind in der Gemarkung Andorf östl. des GB Bereiche mit geringeren Bodenzahlen vorhanden. Diese sind, wie in der Begründung dargestellt, zwar klein-strukturiert, aber aus landw. Sicht auf Grund geringerer Bodenwertzahlen und bodenbedingter Anbaueignung geeigneter für die Überplanung mit PVA. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Andorf liegt nach Bodenschätzung bei 41 Bodenpunkten. Damit liegen im GB vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der LW vorbehalten werden.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Am 20.06.2022 hat der Stadtrat der Hansestadt SAW beschlossen, das Gesamträumliche PV-Konzept der Hansestadt Salzwedel (2017) grundlegend zu überarbeiten und fortzuschreiben. Mit der EEG-Novelle 2023 wurden die Kriterien für die Förderfähigkeit von Anlagen entlang von Bahnanlagen geändert u. die Korridore vergrößert. I.R. dessen soll in Deutschland gem. § 1 (2) EEG der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 % bis 2030 gesteigert werden. Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann. Das Plangebiet wurde dahingehend genauer geprüft mit dem Ergebnis, dass im Geltungsbereich ca. 71% geringe Bodenfruchtbarkeit, 12 % mittlere und nur 17% hohe Bodenfruchtbarkeit vorzufinden sind. Es handelt sich überwiegend um sandige Böden mit hohem Beregnungsbedarf und Gefährdung durch Winderosion. Anstatt eines bisherigen flächenbasierten Ansatzes für die Standortauswahl verfolgt das neue Gesamträumliche Konzept (2023) einen qualitativen Ansatz. Für die Entscheidung über Anfragen zu PVFA wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Diese Bewertung beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für einen PVFA formulieren. Je höher die erzielte Punktzahl in den einzelnen Leitbildern, desto besser ist der Standort für PV-Anlagen geeignet. Im Ergebnis der neuen Standortprüfung (18.10.2024) konnten 557 Punkte erzielt werden. Diese Punktzahl beschreibt einen gut geeigneten Standort für Photovoltaik-Anlagen. Auf die Begründung, Kap. 4.3.2 und

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 (SN VE)	Aus landw. Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonität Bedenken gg. die Inanspruchnahme der LW-Fläche. Wird die Planung trotz Bedenken aus landw. Sicht durchgeführt, sind folgende Hinweise zu beachten: Flächenentzug von LW-Fläche: Durch die Überplanung der LW-Flächen mit einer PVFA ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein LW-Betrieb mit ca. 1 % seiner LW-Fläche vom Flächenentzug betroffen. Bei Flächenentzügen > 5 % kann für einen landw. Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein. Aus landw. Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landw. Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landw. Einkommen dienen kann. Dies ist i.d.R. aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirts in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. Für die Gemarkung Andorf ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,9 % der LW-Fläche der Gemarkung eine hohe Betroffenheit der LW festzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorgetragene Flächenentzug liegt deutlich unterhalb der Existenzgefährdung nach geltender Rechtsprechung. Der Landwirt hat mit dem Vorhabenträger hinsichtlich der Flächennutzung mit PVA entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen, sodass von einer Teilhabe an der künftigen Wertschöpfung auf der Fläche ausgegangen werden kann. Der Hinweis wird auf Ebene des BP vertiefend berücksichtigt.
		Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.	Kenntnisnahme
		Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.	Das Abwägungsprotokoll wird zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo LSA) Scharnhorststraße 89 39576 Stendal 13.08.2024	Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des LVermGeo LSA keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Salzwedel mit dem Az.: G01-5008524-2014 enthalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: „© GeoBasis-DE / LVermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: xxxx, Az.: G01-5008524-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST“.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Plangrundlage ist der wirksame FNP. Das Jahr der Abgabe ist dort mit 2017 angegeben. Der Vermerk wird dementsprechend ergänzt.
		2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: BP) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim LVermGeo in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis betrifft den BP und wird ebenda zu gegebener Zeit berücksichtigt.
1.15	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt 02.09.2024	Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Hinweise:</u> 1. Die Erreichbarkeit (Wegeerschließung) der nördlich angrenzenden Waldflächen sollte nicht beeinträchtigt werden. 2. Soweit die nördliche Waldfläche angrenzt, wird davon ausgegangen, dass der Investor die Verkehrssicherungspflicht übernimmt, um Nachteile für den Waldbesitzer auszuschließen.	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Bundesnetzagentur Referat 226 - Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 14.08.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen BP mit einer Bauhöhe von unter 20 m bzw. um eine Planung einer Solar-/PVFA. Eine Richtfunkuntersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z.B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. FNp, REP, RO-Pläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem frühen Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die BNetzA im Bereich Funkbetroffenheit keine SN i.S.d. § 4 (2) BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der BNetzA im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des TKG („Frequenzordnung“). Die danach gem. § 88 TKG bestehende Aufgabe der BNetzA zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen i.S.d. TKG. Sofern also die BNetzA Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern i.R.v. Amtshilfe nach § 5 (1) Nr. 3 und § 5 (3) Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu o.g. Planungen ab sofort an die Fachstellen. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte SN.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																																				
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Ost Huylandstraße 18 38820 Halberstadt 09.09.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 (1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen SN abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung i.R.d. TöB und möchten folgende Hinweise zur 4.Änd. des FNP der Hansestadt SAW geben: Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die nicht mehr genutzt werden. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Zu den aus dem FNP zu entwickelnden BP werden wir detaillierte SN abgeben. In dem Erläuterungsbericht zum FNP ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der BP in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien vorgesehen werden. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.																																																																				
2.1.5	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg 15.08.2024	Achtung! Ihr Anfragebereich liegt in einer unserer Sperrflächen! Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: <table><tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Legende:</td><td>☒</td><td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td><td>☒</td></tr><tr><td>Anfrageübersicht:</td><td>☐</td><td>Nutzungsbestimmungen:</td><td>☐</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Skizze:</td><td>☒</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> <table><tr><th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr><tr><td>Wasser:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas-FG:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-BL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-NS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-MS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Telekommunikation:</td><td>☒</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr></table>	Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒	Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐			Skizze:	☒					Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Wasser:	☐	☐	☐	☒	Gas:	☐	☐	☐	☒	Gas-FG:	☐	☐	☐	☒	Strom-BL:	☐	☐	☒	☒	Strom-NS:	☒	☐	☒	☐	Strom-MS:	☒	☐	☐	☐	Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐	Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.
Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒																																																																		
Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐																																																																				
Skizze:	☒																																																																						
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																																			
Wasser:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-BL:	☐	☐	☒	☒																																																																			
Strom-NS:	☒	☐	☒	☐																																																																			
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐																																																																			
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐																																																																			
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒																																																																			

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg 15.08.2024	Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft/ Einweisung (insbes. Bes. Hinweise auf S.3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne. <u>Bestätigung über erfolgte Planausgabe/Einweisung</u> Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!! [...] wurde über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u.a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Evtl. kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen, Neben-/Hilfseinrichtungen, insb. für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- u. Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbes. die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen. Kontaktadresse/Netzcenter: Avacon Netz GmbH in Lüneburg – Telefon: +49 41 31 / 70 4 - 3 00 11	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag						
2.1.5	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg 15.08.2024	Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung/Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und bes. Sicherheitsmaßnahmen" (S. 3 bzw. S. 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln bes. zu beachten. Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. <u>Örtliche Einweisung /Ansprechpartner</u> Örtliche Einweisung ist notwendig. Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen. Hochspannung: +49 1 51 / 12 20 18 00 Fernmelde: +49 51 02 / 93 20 1 - 94 02 9 Gastransport: +49 44 1 / 97 2 - 72 82 <u>Wichtige Hinweise und bes. Sicherheitsmaßnahmen:</u> Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten: Schadenstelle sofort räumen und absperren! Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen! <table><tr><td>Störstellen-Nr.</td><td>Gas</td><td>0800 / 4 28 22 66</td></tr><tr><td></td><td>Strom / Wasser / Wärme</td><td>0800 / 0 28 22 66</td></tr></table> Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.	Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66		Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.
Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66							
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66							

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg 15.08.2024	Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten. Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten. Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, hHrsg. VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft max. vier Wochen ab 15.08.2024 gültig ist. [Anhang: Indexplan; Legende; Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen; Leitungsschutzanweisung; Spartenpläne: Strom-NS, Strom-MS, Fernmelde]	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.
	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 20.08.2024	Durch o.g. Vorhaben ist unsere Fernmeldeleitung (FML) betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das o.g. Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Lage der betroffenen FML entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei FML wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der jew. Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen FML wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von FML dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von FML beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden FML haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit FML der Avacon Netz GmbH kommen, so sind ggs. Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass ggs. Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 20.08.2024	Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen FML vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Für den Fall, dass FML durch Ihre Maßnahme gesichert o. umgelegt werden müssen, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mind. 3 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen FML innerhalb des beigefügten Planwerks kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von FML zu informieren: Anschrift: Avacon Netz GmbH - Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75 in 38229 Salzgitter	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.
2.1.5	Avacon Netz GmbH Kleinbahnstraße 1 29410 Salzwedel 21.08.2024	Zu o.g. Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: - Umverlegungen unserer Anlagen sollten vermieden werden - Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden - Einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt - bei einer Begrünung des Baubereichs mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstands zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden - eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein Die Zustimmung entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.	Die Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH Landangelegenheiten Hauptstr. 5 49716 Meppen 03.09.2024	Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt. Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass sich im GB der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der Neptune Energy befinden. Die betrieblichen Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt. Zwecks Erteilung einer Schachtgenehmigung ist es erforderlich sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen: Neptune Energy Deutschland GmbH - Markscheiderei SAW Brietzer Weg 4 in 29410 Salzwedel Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende SN ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie, unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten. Diese SN ersetzt nicht die bergbauliche SN des zuständigen LAGB LSA.	Die Hinweise wurden in der Begründung zur 4. FNP-Änderung berücksichtigt, sind aber im Übrigen nicht Teil des FNP-Verfahrens und werden auf Ebene des BP berücksichtigt. Das LAGB wurde im Verfahren beteiligt. (sh. SN 1.7)
2.2.2	Eisenbahn Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale) 19.09.2024	Das EBA ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen u. die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als TöB, ob die zur SN vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die DB InfraGO AG und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, sind ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Denn das EBA prüft nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die DB InfraGO AG und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurden am Verfahren beteiligt . (sh. SN 2.2.1; 2.4.3) Die benachbarten Eisenbahnanlagen werden weder berührt noch beeinträchtigt. Nähere Aussagen werden auf Ebene des BP getroffen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 18.09.2024	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamt-SN zu o.a. Verfahren. Bei der geplanten 4. Änd. des FNP der Hansestadt SAW sind nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die SN zum VE v. 28.09.2023 zum o.g. Verfahren wurde im Abwägungsbeschluss berücksichtigt und behält ihre Gültigkeit. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. FNP gem. § 1 (2) BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zum o.g. Verfahren u. zu BP, die sich aus diesem FNP entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden SN Bedenken u. Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der DB AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend zur Verfügung gestellt.
2.5.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str.10 39108 Magdeburg 02.09.2024	Der BUND Sachsen-Anhalt e.V. hat bereits im Juli 2023 eine SN zum Verfahren abgeben (sh. Anhang). Wir bitten Sie daher, uns die Umsetzung unserer damaligen Kritikpunkte zu bestätigen bzw. würden wir unsere SN vom Juli 2023 weiterhin aufrechterhalten.	Die in der SN vom Juli 2023 genannten Hinweise sind nicht Teil des FNP-Verfahrens. Sie wurden auf Ebene des BP berücksichtigt.

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 12.08.2024 bis zum 19.09.2024 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
01			

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.